



JUGENDHILFEPLANUNG 2023 -KINDERTAGESBETREUUNG-

18. Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands

Impressum:

Landkreis Ravensburg – Jugendamt

Gartenstraße 107

88212 Ravensburg

1. Auflage: Oktober 2023

Vorwort

Mit diesem Bericht wird zum achtzehnten Mal über den aktuellen Stand und Ausbau der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg berichtet. Wie in der Vergangenheit wurden zum Stichtag 1. März die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg dazu aufgerufen, Daten zu den Entwicklungen der Betreuungsangebote rückzumelden.

Im Zuge der weiteren Entwicklungen, beispielhaft sei hier der kommende Rechtsanspruch für Grundschülerinnen und Grundschüler auf eine ganztägige Betreuung genannt, nimmt der Bedarf und Umfang an die jeweilige Planung in den Kommunen stetig zu. Ein quantitativer Mehrbedarf an Plätzen durch eine prognostizierte steigende Anzahl von Kindern und prosperierenden Gemeinden zeichnet sich ab. Einem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in allen betrachteten Altersgruppen steht ein fortschreitender Fachkräftemangel entgegen. Hierdurch entsteht ein sehr dynamisches Spannungsfeld. Auf diese Entwicklungen auch im Rahmen der Bedarfsplanung zu reagieren, bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe der Städte und Gemeinden. Die Verwaltung des Landkreises möchte die Kommunen bei dieser Aufgabe bestmöglich unterstützen.

Hierzu wurden mehrere Maßnahmen durchgeführt. So fanden im ersten Halbjahr 2023 Vorort-Gespräche in allen Kommunen des Landkreises Ravensburg statt, um bilateral die jeweilige individuelle Situation in den Kommunen nochmals zu erfassen.

Darüber hinaus wurde das bisherige Verfahren zur Erhebung des Ausbaustandes der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege umgestellt. Um hierdurch auch eine Vergleichbarkeit der erhobenen Daten auch zukünftig über Landkreisgrenzen hinweg zu ermöglichen, wurde in der Erhebungsbogen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) umgestellt. Seit einiger Zeit gibt es auf Landesebene die Bestrebung auf einen einheitlichen Fragebogen umzustellen. Der Landkreis Ravensburg begibt sich damit bewusst in eine „Testphase“ einer landesweiten einheitlichen Erhebung in der Hoffnung, dass mittel- bzw. langfristig die Kreisbedarfserhebung die Kommunale Bedarfsplanung ersetzen oder mindestens ergänzen kann.

„Testphasen“ bringen allerdings oft einen holprigen Start mit sich. So ist die Datenqualität mit den neuen Erhebungen noch nicht auf einem qualitativ sehr hohen Niveau. Dies führte dazu, dass teilweise keine klaren Auswertungen möglich sind, da es einige „Ausreißer“ in der Erhebung gab. Dennoch lassen sich mögliche Tendenzen erkennen, welche wir im diesjährigen Bericht aufzeigen möchten. An einer Verbesserung der Datenqualität soll im Schulterschluss mit den Kommunen gearbeitet werden.

Maßgeblich hierfür ist die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg. Die Arbeitsgruppe stellt nach wie vor ein wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen untereinander sowie den

Kommunen und der Landkreisverwaltung dar. So konnten die Mitglieder auch im vergangenen Jahr von diesem Netzwerk profitieren. Unter anderem wurde auch über aktuelle Entwicklungen auf Landesebene, sowie über die (neusten) gesetzlichen Vorgaben informiert und bei Fragen gegenseitig unterstützt und beraten.



Reinhard Friedel
Dezernent für Arbeit und Soziales



Michele Sforza
Jugendamtsleiter



Miriam Münch-Schemperle
Jugendhilfeplanung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Überblick	7
1.1. Anzahl der Kinder im Landkreis Ravensburg	7
2. Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg zum Stichtag 01.03.2023	9
2.1. Neue Kreisbedarfserhebung	9
2.2. Betreuungsplätze und Betreuungsquoten im Landkreis Ravensburg	10
2.3. Kinder ohne einen Betreuungsplatz (inkl. Kinder auf Wartelisten)	15
2.4. Ferienbetreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder und GaFöG	17
2.5. Fachkräftemangel	19
3. Qualitativer Teil - Kommunenbesuche	22
4. Zusammenfassung und Ausblick	25
5. Quellenverzeichnis	27
Anhang	28
Rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung	28
Angebotsformen der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren	31
Angebotsformen für Kinder im Kindergartenalter	32
Angebotsformen für Schulkinder	33
Kindertagespflege	34
Ansprechpartner	36

1. Allgemeiner Überblick

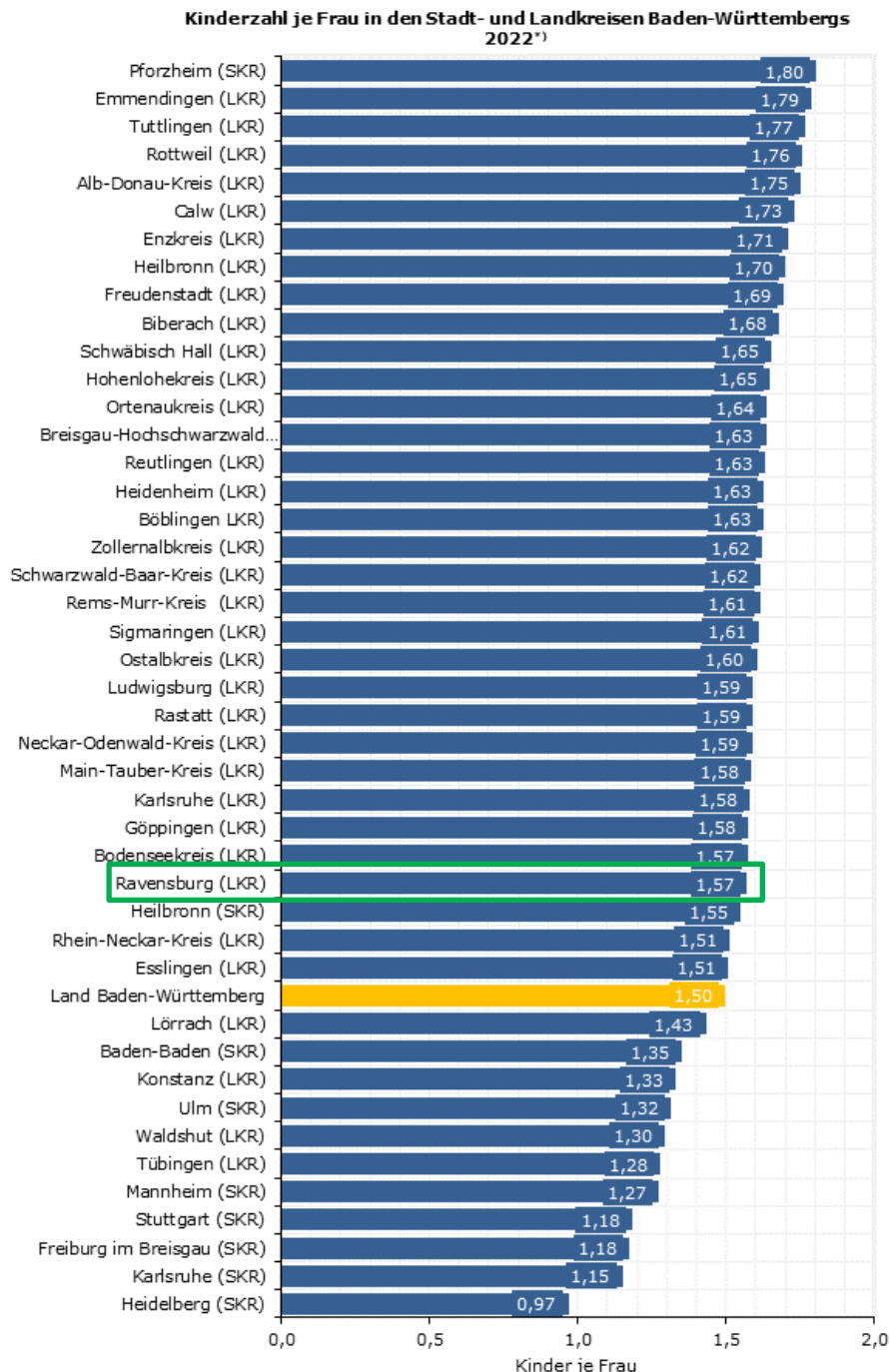
1.1. Anzahl der Kinder im Landkreis Ravensburg

Im Folgenden wird die Anzahl der Kinder im Landkreis Ravensburg betrachtet. In diesem Jahr ist es möglich die gemeldeten Daten aus der Kreisbedarfserhebung (KBE) im Landkreis Ravensburg und durch die Daten des Statistischen Landesamtes zu ergänzen. Im Jahr 2023 ist die Kreisbedarfserhebung in 2023 keine Vollerhebung, da nicht alle Kommunen daran teilgenommen haben. Dementsprechend zeigen die dargestellten Daten der teilnehmenden Kommunen der KBE nicht die Gesamtanzahl der Kinder für den Landkreis, womit können keine Rückschlüsse auf ein Wachstum oder Sinken der Kinderanzahl zuverlässig möglich ist. Eine weitere Diskrepanz ergibt sich durch den Stichtag. Im Rahmen der KBE werden die Daten zum 01.03. eines Jahres erhoben. Das Statistische Landesamt stellt seine Daten zum 31.12. zur Verfügung. Somit ist eine Abweichung zu den Daten des Statistischen Landesamtes aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen typischerweise vorhanden, welche allerdings nicht die Aussagekraft trübt.

	2019 Stichtag 01.03.	2020 Stichtag 01.03.	2021 Stichtag 01.03.	2022 Stichtag 01.03.	2022 Daten StaLa Stichtag 31.12.	2023 Gemeldete Daten KBE
Kinder unter 3 Jahren	8.584	8.797	9.119	9.048	8.864	8.577
Kinder von 3 bis 6 Jahren (drei Jahrgänge)	8.123	8.356	8.756	9.050	9.120	8.809
Kinder von 3 bis 7 Jahren (vier Jahrgänge)	10.833	11.128	11.560	11.892	12.110	11.695
Kinder von 6 bis 10 Jahren					11.705	11.171
Kinder von 10 bis 14 Jahren					11.189	11.274
Kinder von 6 bis 14 Jahren	22.486	22.209	22.706	22.746	22.649	22.261
Gesamt	39.193	39.362	40.581	40.844	40.633	39.647

Tabelle 1: Entwicklung der Kinderzahlen im Landkreis Ravensburg

Laut Statistischem Landesamt hat sich der Trend der steigenden Geburtenzahlen seit 2014 im Jahr 2022 nicht fortgesetzt. So ist auch die Geburtenrate selbst im Jahr 2022 von 1,63 auf 1,50 gesunken. Die nachfolgende Grafik des Statistischen Landesamtes zeigt, dass der Landkreis Ravensburg mit einer Geburtenrate von 1,57 im Jahr 2021 leicht über dem arithmetischen Mittel des Landes Baden-Württemberg mit 1,50 liegt (siehe Abbildung 1) (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023a, o.S.).



^{*)} Zusammengefasste Fruchtbarkeitsziffer; bei Geburten im Ausland konnten nur diejenigen Fälle berücksichtigt werden, die nachbeurkundet wurden.

Datenquelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023

Abbildung 1: Kinderzahl je Frau in Baden-Württemberg 2022 (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023)

2. Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg zum Stichtag 01.03.2023

2.1. Neue Kreisbedarfserhebung

Im Jahr 2023 wurde das Erhebungswesen der KBE umgestellt. Dies erfolgte aus zweierlei Gründen. So bildete das bisherige Erhebungswesen einen knappen quantitativen Überblick über den Ausbau der Kindertagesbetreuung. Allerdings spiegelte die Datenlage aufgrund dieser Knappheit nur bedingt ein realitätsnahes Abbild für den Ausbaustand der Kindertagesbetreuung wider. So wurden beispielsweise bislang nicht erfasst, auf welcher Grundlage die Kommunen ihre Kommunale Bedarfsplanung vornehmen oder welche Versorgungsquoten angestrebt werden.

Darüber hinaus gab es seit längerer Zeit bereits Bestrebungen auf Landesebene, federführend durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vorangetrieben, ein einheitliches Erhebungsverfahren einzuführen. Ziel dabei ist es, grundlegende kommunalplanerische Daten bei den Kommunen abzufragen und die Auswertung zu vereinheitlichen, sodass eine vergleichbare Datenlage zwischen den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg geschaffen werden kann.

In diesem Jahr stellten die ersten Landkreise auf das neue Erhebungsverfahren über Kita Data Webhouse um. Eine Begleitung hierzu erfolgte über den KVJS. Auch der Landkreis Ravensburg stellte auf den neuen Erhebungsbogen um und fortan werden die Daten der Kreisbedarfserhebung onlinebasiert und digital erfolgen.

Im Zuge der Umstellung war es erwartbar, dass die erste Erhebung nicht fehlerfrei abläuft. So kam es beispielsweise seitens der Programmierung des Fragebogens in Federführung des KVJS zu mehreren Verzögerungen, die auf Landkreisebene im Prozess nicht einkalkulierbar waren. So konnte in diesem Jahr beispielsweise nur eine Entwurffassung und nicht der finale Erhebungsbogen zur Durchsicht vorab an die Kommunen versendet werden. Dementsprechend konnten die Kommunen nur bedingt sich darauf vorbereiten, welcher Fragebogen letztendlich zur Verfügung stand. Auch eine engmaschige Begleitung der Kommunen bei der Umstellung entfiel aufgrund des Zeitmangels. Allerdings konnte Herr Dr. Joachim Fiebig des KVJS für eine Veranstaltung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung am 23.02.23 gewonnen werden, in welcher das Thema Kreisbedarfserhebung ebenfalls in Kürze thematisiert wurde.

Hinsichtlich des neuen Erhebungsbogens standen die Kommunen vor der Herausforderung, dass die Erhebung im Vergleich zu den Vorjahren umfangreicher als in den letzten Jahren ausfiel. Allerdings sollten die abgefragten Daten einen Großteil der kommunalen Bedarfsplanung in den Städten und Gemeinden bereits darstellen. Der Landkreis erhofft sich mittel- bis langfristig, dass nach mehreren durchgeführten Erhebung mit einem jeweils

weiterentwickelten Erhebungsbogens des KVJS der Aufwand für die Kommunen für ihre jeweilige Kommunale Bedarfsplanung reduziert wird, beziehungsweise die durchgeführte Kreisbedarfserhebung eine kommunale Bedarfsplanung ersetzen oder in großen Teilen ergänzen kann. Die Kommunen wurden dazu angehalten im ersten Erhebungsjahr das auszufüllen, was ihnen möglich ist. Erfreulich ist, dass trotz der erwähnten Hürden in diesem Jahr sich bis auf 4 Kommunen alle an der Erhebung beteiligt haben.

Die nachfolgenden Ergebnisse stellen aufgrund der Tatsache, dass keine Vollerhebung erfolgte, dementsprechend die Lage zum Ausbaustand im Landkreis Ravensburg nur zu einem Großteil dar und bezieht sich nicht auf den gesamten Landkreis. Wir hoffen im nächsten Jahr wieder die Ergebnisse für den gesamten Landkreis darstellen zu können.

2.2. Betreuungsplätze und Betreuungsquoten im Landkreis Ravensburg

Anhand der KBE wurden die Kommunen befragt, wie viele Betreuungsplätze zum 01.03.2023 zur Verfügung standen. Die Kommunen meldeten, dass für den Bereich U3 ohne Kindertagespflege 2.549 Plätze zur Verfügung standen. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule standen 11.207 Plätze zur Verfügung.

In diesem Jahr wurde erhoben, wie die an der Erhebung teilnehmenden Kommunen Ihre verfügbaren Plätze vergeben (siehe Abbildung 2). 13 der 35 Kommunen gaben an, dass die Plätze durch die Träger vor Ort vergeben werden. 11 Kommunen vergeben die Plätze zentral selbst, 9 Kommunen haben eine andere Vorgehensweise bei der Vergabe. 23 Kommunen vergeben ihre Plätze anhand einer Kriterienliste, 10 Kommunen verfügen über keine Kriterienliste. 2 Kommunen meldeten nicht rück, ob sie eine Kriterienliste verwenden.

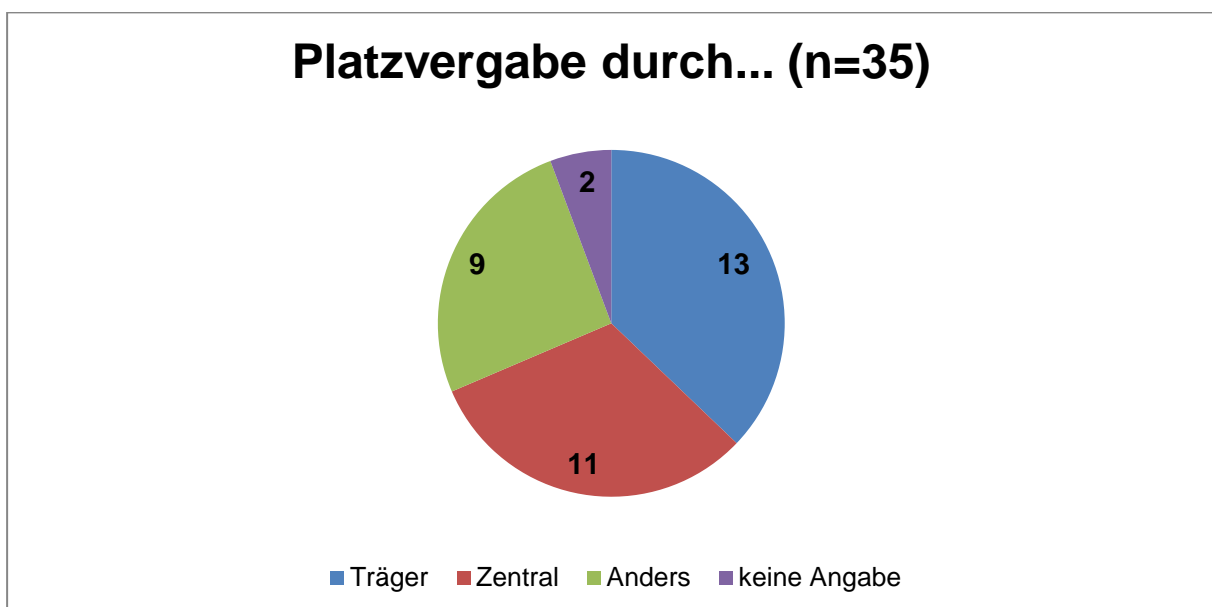


Abbildung 2: Platzvergabe durch... (n=35)

Grundsätzlich ist es so, dass zum Stichtag 1. März in der Regel noch nicht alle Plätze in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vergeben wurden, da das Betreuungsjahr gerade einmal zur Hälfte vorbei ist und es somit noch zu weiteren Aufnahmen kommen kann. Beispielsweise können Kinder zum Erhebungszeitpunkt noch auf der Warteliste stehen, Verträge mit Eltern bereits geschlossen sein, die aktuelle Gruppengröße aus Gründen wie Krankenstand oder Fachkräftemangel reduziert oder aber Plätze grundsätzlich als „Puffer“ für mögliche Zuzüge noch nicht belegt worden sein.

Für die Betreuungsquoten des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs zum jeweiligen 1. März spielen diese Problemstellungen hingegen keine Rolle. Bei der Betreuungsquote werden die belegten Plätze mit der Anzahl der Kinder einer bestimmten Altersgruppe ins Verhältnis gesetzt. Dies ist statistisch betrachtet korrekt, liefert jedoch nur einen begrenzten Beitrag für die Planungsaufgabe der Stadt- und Landkreise, wie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Anhand der Ausweisung von Betreuungsquoten zeichnet sich dementsprechend kein vollständiges Bild für die Lage im Landkreis Ravensburg. Sie bildet demnach ein „Puzzleteil“ für ein vollständiges statistisches Abbild des Landkreises.

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg beträgt die Betreuungsquote (inklusive Tagespflege) im Landkreis Ravensburg zum Stichtag 01.03.2023 für Kinder unter 3 Jahren bei 26,5 % und damit unter dem Landesdurchschnitt von 31,0 %. Wird die Betreuungsquote ohne die Kindertagespflege betrachtet, liegt der Landkreis Ravensburg mit 22,4 % deutlich näher am Landesdurchschnitt von 25,8 %. Eine weitere wichtige Säule bildet daher die Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Die Betreuungsquote für die Kindertagespflege beträgt für den Landkreis Ravensburg 4,1 % (Landesdurchschnitt 5,3 %) (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023c, o.S.). Werden die Betreuungsquoten im Bundesländervergleich betrachtet, zeigt sich, dass sich Baden-Württemberg mit einer landesdurchschnittlichen Betreuungsquote von 31,0 % gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen als „Schlusslicht“ hinsichtlich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren einreicht. Die durchschnittliche Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren beträgt deutschlandweit 36,4 % (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023d, o.S.). Eine vorsichtige prognostische Deutung dieser Daten lässt den Schluss zu, dass der Ausbau in Baden-Württemberg und auch im Landkreis Ravensburg weiter erforderlich wird.

Die Betreuungsquote der 3- 6- jährigen Kinder in Baden-Württemberg erreichte im Jahr 2023 sein Rekordtief mit 91,0 % (Vergleich 2013: 95,1 %). Im Landkreis Ravensburg liegt die Betreuungsquote der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zum Stichtag 01.03.2023 93,3 % (2013: 95,5 %). Dementsprechend sank die Betreuungsquote auch im Landkreis Ravensburg im 10-Jahres-Vergleich. Allerdings sank die Betreuungsquote, außer in 3 Stadt- und Landkreisen, in allen anderen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023b, o.S.). Die Gründe für den Rückgang können an dieser Stelle nicht eindeutig benannt werden, könnten allerdings mit dem steigendem Fachkräftemangel im Zusammenhang stehen.

Anhand der übermittelten Daten der Kommunen zu den Platzzahlen lassen sich grundsätzlich die Versorgungsquoten für den Landkreis Ravensburg berechnen. Unter der Versorgungsquote wird die Relation von vorhandenen Plätzen zur Kinder-Bevölkerung zum Stichtag 1. März verstanden. Aufgrund des ersten Erhebungsjahres mit einem veränderten Fragebogen wurde in diesem Zuge die gemeldeten Platzzahlen mit den statistisch hinterlegten genehmigten Platzzahlen des KVJS in den Kindertageseinrichtungen über Kita Data Webhouse (KDW) abgeglichen. Auffallend war hierbei, dass die Daten eine gewisse Diskrepanz erkennen ließen, welche nicht alleinig dadurch zustande kommen konnte, dass durch die bereits genannten Aspekte noch nicht alle Plätze zum 01.03.2023 belegt sind. Eine Aufarbeitung der Diskrepanz muss hierbei im Austausch mit den Kommunen thematisiert werden, da die genehmigten Platzzahlen ein Grundbaustein für eine Kommunale Bedarfsplanung bieten. Bevor auf die Diskrepanz hinsichtlich der Daten näher eingegangen werden kann muss allerdings zunächst eine genauere Definition des Begriffs „freier Platz“ getroffen werden.

Mit der Umstellung der KBE im Landkreis Ravensburg auf die geplante landesweite gleiche Erhebung in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, konnten innerhalb des landesweiten Arbeitskreises Probleme bei der Begriffsbestimmung aufgedeckt werden. So kann bei freien Plätzen nicht davon ausgegangen werden, dass ein freier Platz jeweils auch für ein Kind vergeben werden kann. In dieser Logik würde außer Acht gelassen, dass Kinder unter 3 Jahren bei einer Aufnahme in eine altersgemischte Gruppe bzw. Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf jeweils zwei Plätze belegen. Demnach suggeriert der Begriff fälschlicherweise, dass eventuell genügend freie Plätze vorhanden sind, was allerdings nicht zutreffen muss. Unter dem Begriff „freie Plätze“ ist vielmehr Folgendes zu verstehen: Ein „freier Platz“ ist ein belegbarer Platz für Kinder über 3 Jahren ohne erhöhten Förderbedarf. Um dem aufgezeigten „Begriffsdilemma“ entgegenzutreten wird im Folgenden von „nicht belegten Plätzen“ gesprochen. Hierbei sind alle Plätze gemeint, die zum Stichtag 01.03.2023 nicht belegt sind, aber auch im Rahmen von Altersmischung oder Kinder mit erhöhtem Förderbedarf vergeben werden könnten. So könnten beispielsweise 2 nicht belegte Plätze an 2 Kinder Ü3, an ein Kind Ü3 mit erhöhtem Förderbedarf oder an ein Kind U3 (bei einer Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Gruppe) vergeben werden.

Die gemeldeten Platzzahlen der Kommunen können dementsprechend mit den genehmigten Platzzahlen nach Betriebserlaubnis des KVJS gegenübergestellt werden. Wie in Abbildung 3 entnommen werden kann, zeichnen sich hierdurch Diskrepanzen zwischen den gemeldeten Platzzahlen und den vom KVJS erhobenen tatsächlich zur Verfügung stehenden Platzzahlen im Bereich der Kinder von 0 bis 3 Jahren. Hier bedarf es noch der einzelnen Rücksprachen in den Kommunen und dem KVJS.

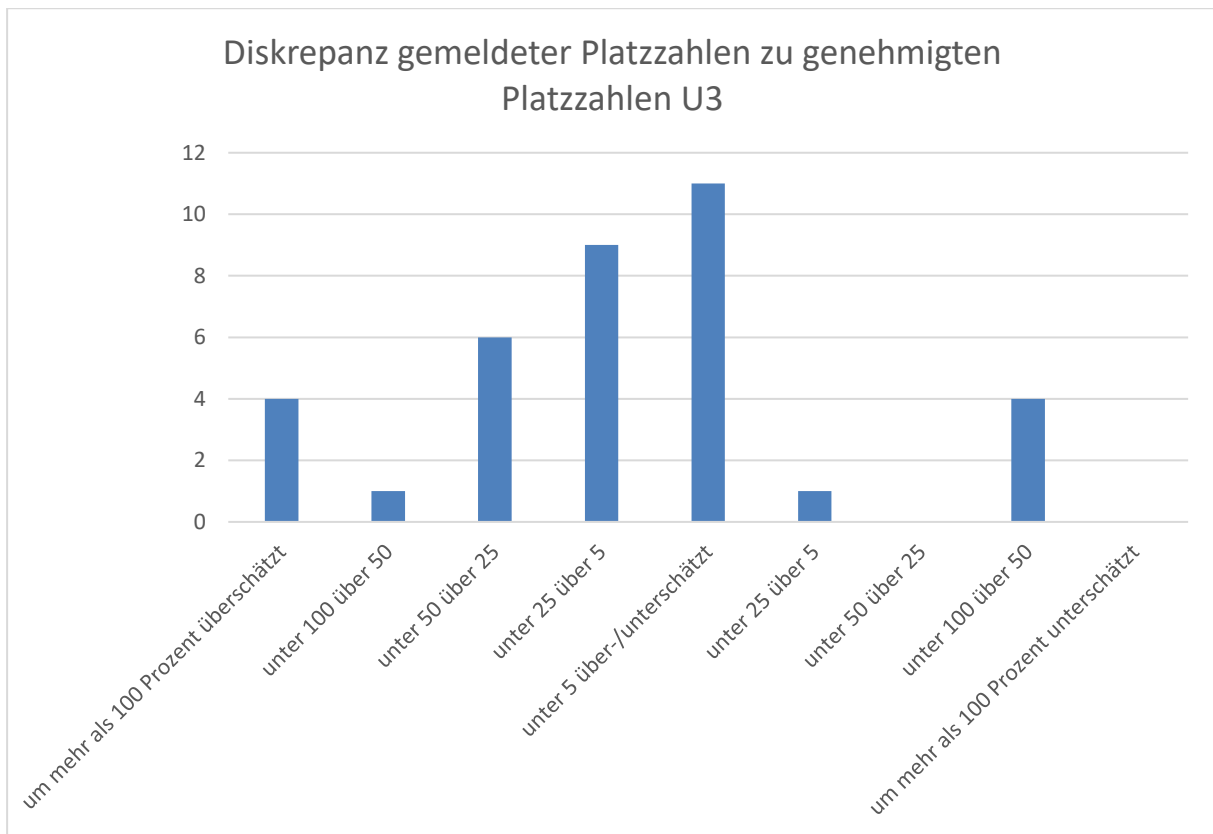


Abbildung 3: Diskrepanz gemeldeter Platzzahlen zu genehmigten Platzzahlen U3

Ebenfalls wurden die gemeldeten Platzzahlen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (3,5 Jahrgänge) und 3 und 7 Jahren nochmals mit den genehmigten Plätzen abgeglichen. Abbildung 3/Abbildung 4 zeigt, dass die Platzzahlen der Kinder im Kindergartenalter in einem weitaus geringeren Ausmaß unter- oder überschätzt wurden. Auch hier wird noch einmal ein Abgleich der betroffenen Kommunen mit dem KVJS erfolgen.

Aufgrund der aufgezeigten Diskrepanzen zwischen den -laut Betriebserlaubnis- genehmigten Platzzahlen und den durch die Kommunen gemeldeten Platzzahlen stellt die Berechnung von aussagekräftigen Versorgungsquoten eine Herausforderung dar. Eine Ausweisung von Versorgungsquoten der einzelnen Kommunen wäre aufgrund der genannten Thematik und damit zusammenhängenden „Ausreißern“ entsprechend wenig aussagekräftig, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird.

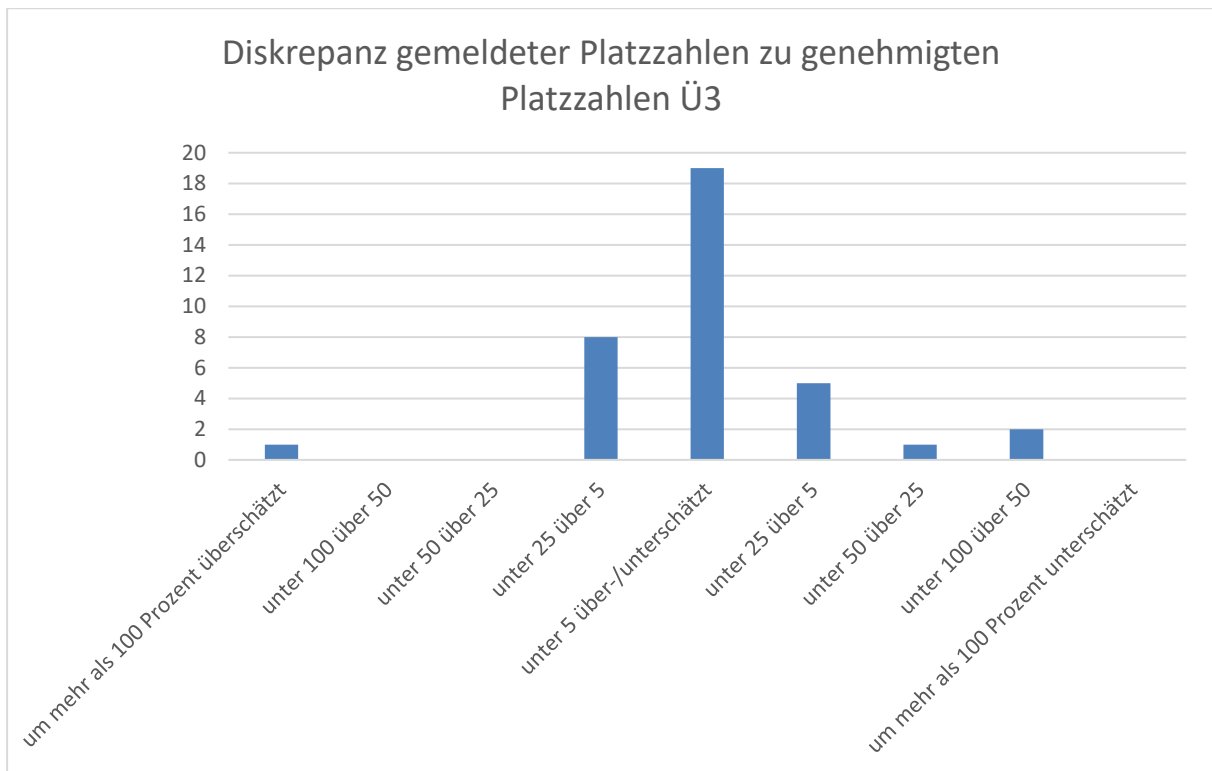


Abbildung 4: Diskrepanz gemeldeter Platzzahlen zu genehmigten Platzzahlen Ü3

In diesem Jahr wurden die Kommunen befragt, inwieweit sie im Voraus die Versorgungsquoten planen. Im Ü3 Bereich gaben 19 von 35 Kommunen geplante Versorgungsquoten an (siehe **Abbildung 5**). Im U3 Bereich gaben je weiter der Zeitpunkt im Voraus lag, weniger Kommunen eine geplante Versorgungsquote an. Dies hängt damit zusammen, dass eine Planung von Plätzen und Versorgungsquoten schwerer ist, je weiter diese in der Zukunft liegt. So sind beispielsweise in einer Planung 5 Jahre im Voraus im U3 Bereich nur schwer zu tätigen und berufen sich mehr auf Erfahrungswerte, Prognosen, sowie beispielsweise Planungen zu Neubaugebieten, da die Kinder für welche geplant, noch nicht geboren sind. Dass viele Kommunen keine Angaben zu geplanten Versorgungsquoten machten, könnte eventuell damit zusammenhängen, dass in manchen Kommunen keine Ziel-Versorgungsquoten festgelegt werden.

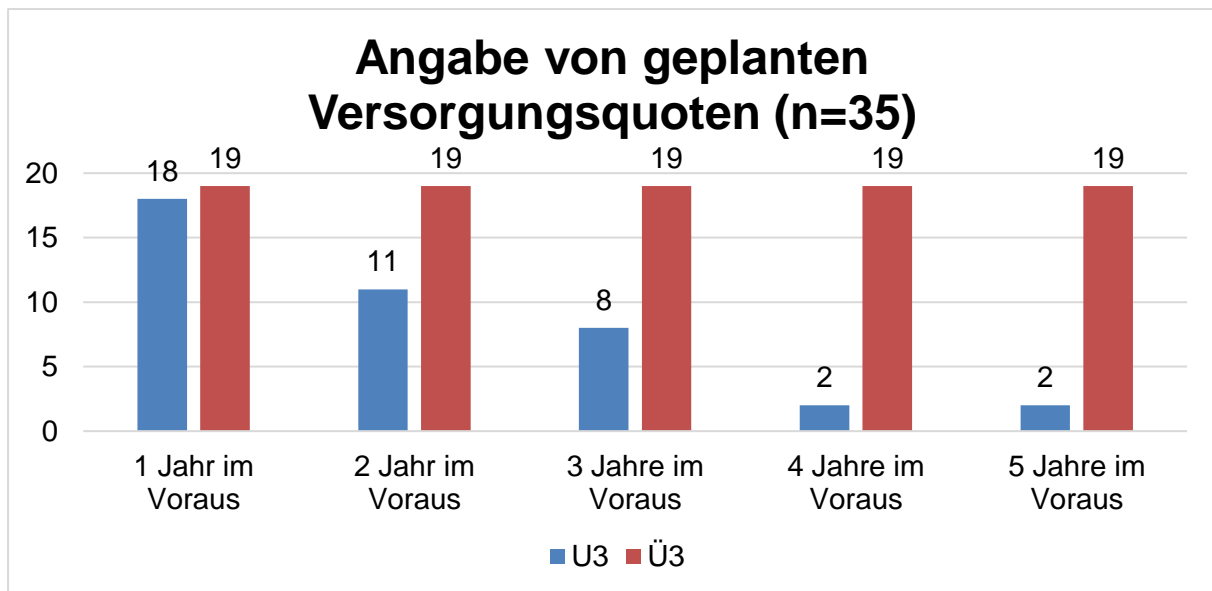


Abbildung 5: Angabe von geplanten Versorgungsquoten (n=35)

2.3. Kinder ohne einen Betreuungsplatz (inkl. Kinder auf Wartelisten)

In der diesjährigen KBE wurden erstmals Kinder erfasst, welche keinen Betreuungsplatz zum 01.03.2023 erhielten beziehungsweise auf einer Warteliste aufgenommen wurden. Dies bildet neben den in Kapitel 2.2 erläuterten Quoten einen weiteren Anhaltspunkt zur Versorgungslage im Landkreis Ravensburg.

Manche Kommunen meldeten rück, dass sie keine Wartelisten führen und somit nur bedingt darüber Kenntnis haben, welche Kinder nicht versorgt sind. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass Eltern entweder nochmals tätig werden müssen, um ihren Rechtsanspruch gegenüber der Kommune anzuzeigen oder zunächst andere Betreuungslösungen finden, bis sie einen Platz erhalten. Dies kann bedeuten, dass die Kommune evtl. keine genaue Kenntnis darüber hat, welche Kinder womöglich nicht versorgt sind. Ein evtl. proaktives Zugehen auf Eltern wird hierdurch gleichfalls nicht erkannt.

Kinder U3 und Ü3 ohne Platz zum Stichtag 01.03.2023 (n=35)

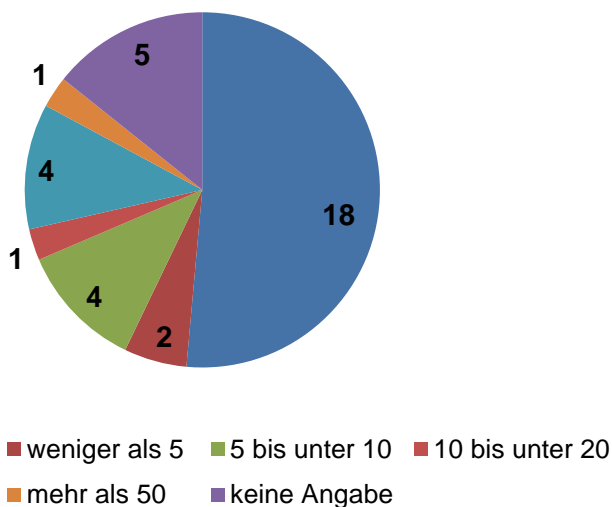


Abbildung 6: Kinder U3 und Ü3 ohne Platz zum Stichtag 01.03.2023 (n=35)

Die Erhebungsdaten zeigen, dass von den 35 Kommunen, welche die Frage zu fehlenden Betreuungsplätzen beantwortet hatten, in 12 Kommunen Kinder bis zum Schuleintritt gibt, welche keinen Betreuungsplatz zum 01.03.2023 erhielten (siehe Abbildung 6).

Ebenso wurde in diesem Jahr das erste Mal erhoben, wie viele Kinder zum Stichtag 01.03.2023 auf einer Warteliste für einen Betreuungsplatz stehen. In 13 Kommunen der 35 Kommunen, die diese Frage beantworteten stehen Kinder unter 3 Jahren oder zwischen 3 und 6 Jahren auf einer Warteliste für einen Betreuungsplatz (siehe Abbildung 7).

Kinder U3 und Ü3 auf Wartelisten zum Stichtag 01.03.2023 (n=35)

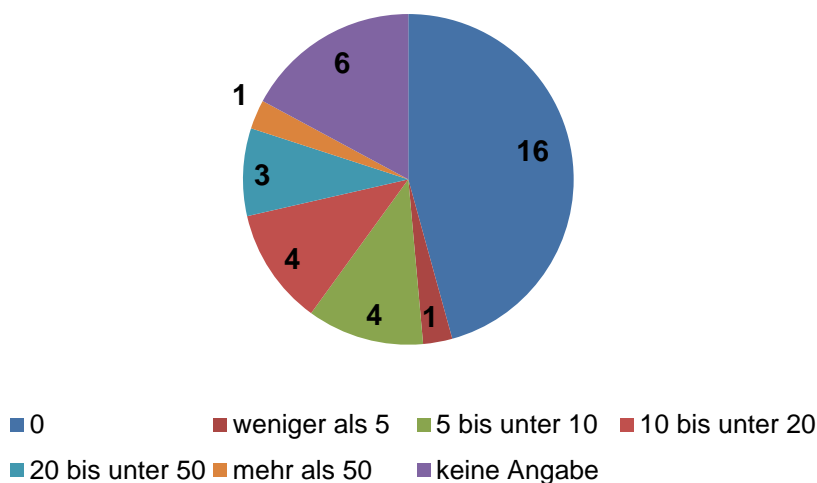


Abbildung 7: Kinder U3 und Ü3 auf Wartelisten zum Stichtag 01.03.2023 (n=35)

Die Daten zu Kindern ohne Betreuungsplatz oder auf Wartelisten deuten darauf hin, dass die Kommunen bereits zum Stichtag 01.03.2023 nicht über ausreichend nicht belegte Plätze verfügen. Gründe hierfür können ein erhöhter Zuzug, beispielweise durch die den Krieg in der Ukraine oder höherem Zuzug im Neubaugebiet als geplant, hindeuten. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass aufgrund des Fachkräftemangels einzelne Gruppen zum 01.03.2023 geschlossen waren und somit die Plätze nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund der fehlenden Plätze ist es und wird es auch in Zukunft voraussichtlich gesteigert weiterhin nötig sein, dass sich die Kommunen und das Jugendamt eng austauschen. Bislang gibt es beim Jugendamt für die Vermittlung und beratende Unterstützung der Kommunen keine personellen Ressourcen beim Jugendamt, da dies bislang nicht erforderlich wurde. Dennoch haben im Laufe des ersten Halbjahres 2023 bereits 36 Eltern Kontakt zum Jugendamt aufgenommen. Nach dem ersten Kontakt der Eltern wurde der Austausch zwischen Eltern und Gemeinden/Trägern nochmals hergestellt. Parallel wurde seitens des Landratsamtes nach Alternativlösungen, wie beispielsweise durch die Kindertagespflege erfragt. Kommt es laut Verfahrensweg zu keiner Lösung innerhalb der Gemeinde, haben die Eltern das Recht einen Kindergartenplatz gerichtlich einzuklagen. Das Landratsamt Ravensburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist Klagegegner. Stand Oktober 2023 ist ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängig.

2.4. Ferienbetreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder und GaFöG

Am 12. Oktober 2021 trat das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagesförderungsgesetz – GaFöG) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Grundschul Kinder ab 2026 einen Anspruch auf ganztägige Förderung haben. Es erfolgt dabei eine stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs. So haben im Schuljahr 2026/2027 zunächst Grundschul Kinder der ersten Klasse einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung. In den folgenden Jahren erfolgt eine Ausweitung um je eine weitere Klassenstufe, sodass ab August 2029 jedes Grundschul Kind der Klassenstufen 1-4 einen Anspruch auf die Ganztagesbetreuung hat. Der Rechtsanspruch umfasst acht Stunden an allen fünf Werktagen, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Auch in den Ferien soll der Rechtsanspruch gelten, wohingegen die Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen regeln können. Das Angebot ist für Kinder nicht verpflichtend. Der Rechtsanspruch gilt nach aktuellen Informationen erfüllt, wenn es sich um ein Hortangebot oder eine offene bzw. gebundene Ganztageschule handelt (vgl. BMFSFJ 2021, o.S.).

Im November 2022 wurde durch den Landtag in Baden-Württemberg eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen. Mit der Einführung des § 8b Schulgesetz wurde rückwirkend zum Inkraft getretenem Ganztagesförderungsgesetz die kommunalen Betreuungsangebote für Schulkinder unter schulische Aufsicht gesetzt. Ziel ist es hierbei, dass die rechtlichen

Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass etablierte kommunale Betreuungsangebote für Grundschul Kinder den Rechtsanspruch nach dem Ganztagesförderungsgesetz erfüllen können. Dennoch bestehen nach wie vor viele offene Aspekte in der Ausgestaltung und Umsetzung des Ganztagesförderungsgesetz.

Bislang ist klar, dass hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs eine Betreuung an acht Stunden täglich an fünf Werktagen die Woche in der Unterrichtszeit und in 10 Ferienwochen zu gewährleisten sein wird. Das Land Baden-Württemberg wird voraussichtlich den Landesrechtsvorbehalt ziehen, sodass eine Schließzeit von 4 Ferienwochen möglich ist. Als anspruchserfüllend gilt eine Erbringung des Angebots über den Unterricht, ergänzt durch weitere Betreuungsangebote schulischer Art, außerschulischer Art, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ohne eine Betriebserlaubnis (z. B. Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Hort bzw. Hort an der Schule). Für die Angebote der Jugendhilfe ist die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII maßgeblich, für Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe der Qualitätsrahmen Betreuung in Baden-Württemberg. Nach aktuellem Stand sind Ferienangebote in Federführung von Vereinen nicht Rechtsanspruch erfüllend und dementsprechend erfordert die Ferienzeit mutmaßlich gänzlich neue Strukturen.

Darüber hinaus ist es angedacht, dass eine weitere Schulgesetzänderung die Ganztagsgrundschule auf 5 Tage und maximal 8 Stunden auszuweiten, sodass diese ebenfalls den Rechtsanspruch erfüllt. Damit einhergehend soll zukünftig hinsichtlich der Entscheidung zur Veränderung als Ganztagsgrundschule die Schulkonferenz lediglich nur noch angehört werden, sodass deren Veto-Recht erlischt. Dennoch muss die Schulkonferenz auch zukünftig als Partner gewonnen werden. Darüber hinaus bleibt zunächst noch offen, wie viele Ganztagsgrundschulen eingerichtet werden können und ob genügend Lehrkräfte hierfür zur Verfügung stehen würden. Dementsprechend werden die Ganztagsmodell nicht ausreichen, um einen Rechtsanspruch umzusetzen und außerschulische Partner wie Vereine wird zukünftig eine besondere Rolle zukommen.

Der Rechtsanspruch richtet sich aktuell nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gegen den zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe. Hier wurde eine Regelung einer Hinwirkungspflicht analog zu § 3 KiTaG gefordert, da für die Erfüllung des Rechtsanspruches die Jugendhilfe maßgeblich auf die kommunalen Schulträger angewiesen ist. Hinsichtlich der Umsetzung müssen aufgrund von Personalmangel auch interkommunale Modelle angedacht werden und örtliche Kooperationsstrukturen forciert werden. Der Koordinierungsaufwand hierfür in einem Flächenlandkreis wie Ravensburg mit einigen kleinen Kommunen wird dementsprechend hoch ausfallen.

Eine hinreichende Bedarfsplanung hinsichtlich des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter ist notwendig und stellt gleichzeitig eine Herausforderung dar. Allein die Vorausberechnungen hinsichtlich eines konkreten Bedarfs ist hierbei schwierig. Es braucht daher ein entsprechendes systematisches Vorgehen für eine Bedarfsplanung, welches noch erarbeitet werden muss. Dennoch kann ein Blick in die aktuelle

Angebotslandschaft im Landkreis Ravensburg einen ersten Eindruck geben, welcher die nächsten Jahre weiter spezifiziert werden muss.

Wie bereits zuvor berichtet, besteht auch in den Angaben zur Betreuung im Grundschulbedarf die Möglichkeit, eine mögliche Diskrepanz zu den tatsächlichen Platzzahlen. Auf Grundlage der gemeldeten Daten zeigt sich, dass im Landkreis Ravensburg die meisten Kommunen Betreuungsangebote für Grundschülerinnen und Grundschüler anbieten (siehe Abbildung 8). Dies kann als positiv bewertet werden, da hinsichtlich des kommenden Rechtsanspruches an die bereits bestehenden Angebote angeknüpft werden kann und sollte.

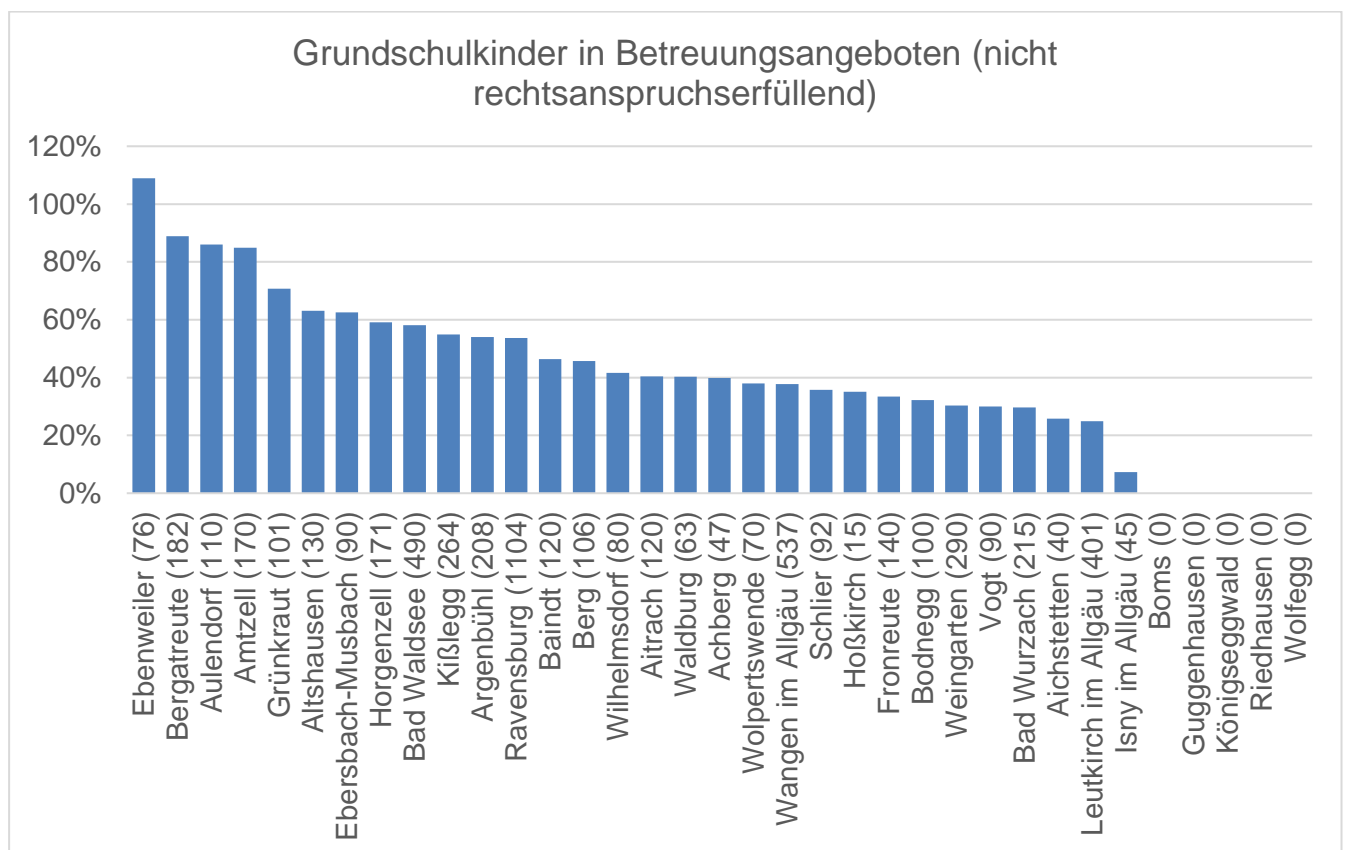


Abbildung 8: Grundschul Kinder in Betreuungsangeboten (nicht rechtsanspruchserfüllend)

2.5. Fachkräftemangel

In diesem Berichtsjahr wurde erstmalig die Thematik des Fachkräftemangels im Fragebogen erhoben. Von den 35 teilnehmenden Kommunen gaben 25 Kommunen eine Rückmeldung zu den Fehlzeiten. Wie in Abbildung 9 dargestellt, gaben 20 Kommunen an, dass es im Berichtsjahr oft oder gelegentlich zu Fehlzeiten des Personals kam, welche den Betriebsablauf beeinträchtigen. 4 Kommunen geben an, dass es selten Fehlzeiten des Personals gebe, die den Ablauf beeinträchtigen. In einer Kommune kam es zu keinen betriebsbeeinträchtigenden Fehlzeiten. Hinsichtlich der Personalfuktuation gaben 23 der teilnehmenden Kommunen Auskunft. 1 Kommune meldete dabei rück, dass es im Berichtsjahr oft zu Personalwechsel kam, 9 Kommunen geben an, dass dies gelegentlich vorkam. 11 Kommunen meldeten rück,

dass es selten und 2 Kommunen, dass es keine Fluktuation im Berichtsjahr gab.

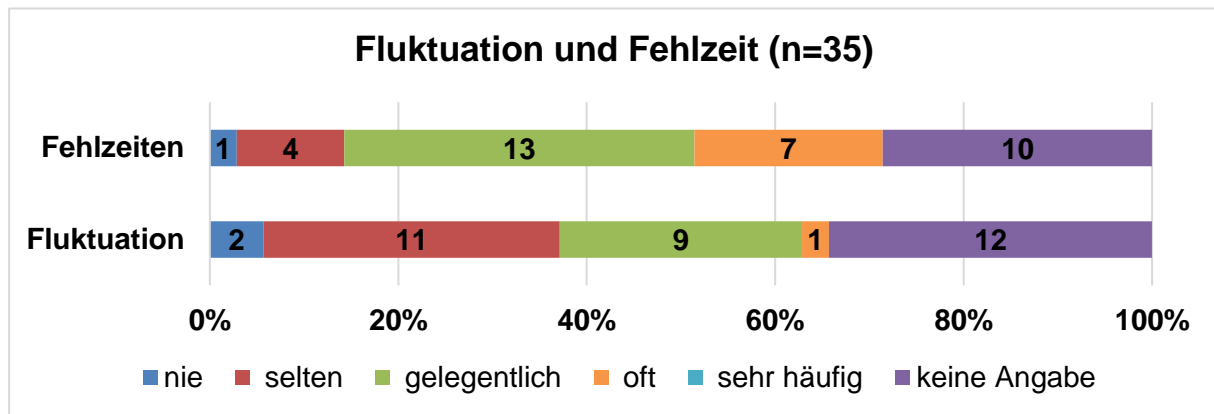


Abbildung 9: Fluktuation und Fehlzeit (n=36)

Hinsichtlich der Veränderung von Fehlzeiten und Fluktuation gegenüber dem Vorjahr machten 24 Kommunen Angaben (siehe Abbildung 10). 14 der 24 Kommunen gaben an, dass die betriebsbeeinträchtigenden Fehlzeiten im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben sind 7 Kommunen gaben an, dass die Fehlzeiten leicht zugenommen haben. 3 Kommunen meldeten rück, dass die Fehlzeiten deutlich zugenommen haben. Hinsichtlich der Fluktuation nannten 15 Kommunen, dass die Fluktuation im Vergleich zum Vorjahr gleich hoch oder niedrig ist. 8 Kommunen stimmten der Aussage, dass die Fluktuation leicht zugenommen habe zu. Eine Kommune meldete rück, dass die Fluktuation im Vergleich zum Vorjahr abgenommen habe.

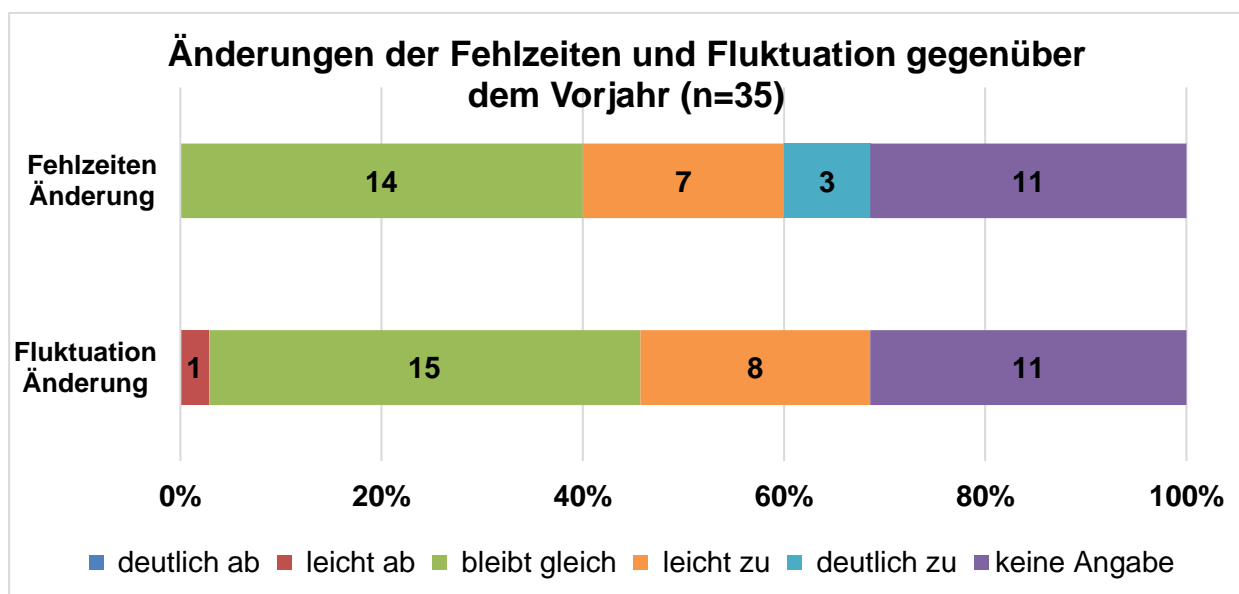


Abbildung 10: Änderungen der Fehlzeiten und Fluktuation gegenüber dem Vorjahr (n=36)

Hinsichtlich der Auswirkungen des Fachkräftemangels erhielten wir nur wenige Rückmeldungen. Dies könnte im Zusammenhang damit stehen, dass für eine solche Erhebung ein längerer Vorlauf erforderlich ist. Eventuell ist eine tiefergehende Auswertung, zu Gruppenschließungen und Reduktion der Öffnungszeiten im nächsten Berichtsjahr möglich. Da die Thematik des Fachkräftemangels bereits in den vergangenen Jahren an verschiedenen Stellen diskutiert wurde, wurden in 2023 zwei Trägertreffen seitens des Landkreises

organisiert. Im ersten Trägertreffen wurde vorwiegend eine Austauschplattform zum Thema Fachkräftemangel geboten, sowie über verschiedene Aspekte informiert. Im zweiten Trägertreffen wurde nochmals konkreter der Fokus auf Fachkräfteausbildung und Fachkräftegewinnung gelegt.

3. Qualitativer Teil - Kommunenbesuche

In Baden-Württemberg haben die Kommunen im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Hinwirkungspflicht, die Gesamtplanerische Verantwortung liegt aber dennoch beim örtlichen Träger der Jugendhilfe. Diese Regelung ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt und konkretisiert die Aufgaben der Städte und Gemeinden bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SGB VIII auf Landesebene. So haben die Kommunen nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) darauf hinzuwirken, dass je nach Alter des Kindes bestimmte Angebote entsprechend dem SGB VIII in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

Aufgrund der stetig wachsenden Herausforderung die Rechtsansprüche im Bereich Kindertagesbetreuung zu erfüllen und den ersten Urteilen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches in Baden-Württemberg schien es sinnvoll, die Kooperationsstrukturen zwischen Kommunen und dem Jugendamt weiter zu fördern. Erfreulicherweise konnten zwischen Februar und Juli 2023 mit allen 39 Kommunen Vor-Ort-Gespräche über den aktuellen Stand im Bereich Kindertagesbetreuung geführt werden. Beteiligt waren in fast allen Gesprächen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie deren Mitarbeitende. Von Seiten des Landratsamtes wurden die Gespräche durch die Jugendamtsleitung unter teilweiser Begleitung der Jugendhilfeplanung sowie der Kindergartenfachberatung geführt. Die Gespräche boten die Möglichkeit, die individuelle Situation außerhalb der jährlichen rein schriftlichen Erhebung dezidiert zu erörtern und einzuschätzen, so dass für das Jugendamt ein konkreteres Gesamtbild des Landkreises entstand. Auch für die Kommunen bot der Besuch bei Ihnen vor Ort die Möglichkeit über Probleme und Herausforderungen in ihrer jeweiligen Kommune zu sprechen. Die Gespräche wurden von beiden Seiten als sehr konstruktiv bewertet und stärkten die Kooperation über die bisherigen Strukturen wie telefonischen Austausch oder Austausch innerhalb der AG Kindertagesbetreuung hinaus.

In allen Kommunenbesuchen wurden die gleichen Themenblöcke aufgegriffen. Zu diesen gehörten die Kindertagesbetreuung im Bereich U3 und Ü3 vor Ort, die Kindertagespflege vor Ort, das Verfahren bei fehlenden Plätzen, die Kommunale Bedarfsplanung, die Schulkindbetreuung sowie die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort.

In allen Gesprächen wurde zunächst die Situation vor Ort aufgegriffen und die Kommunen schilderten ihre jeweiligen Strukturen vor Ort. In fast allen Kommunen im Landkreis Ravensburg gibt es Kindertageseinrichtungen. Vereinzelt kleinere Kommunen im Nordwesten des Landkreises schließen sich hinsichtlich der Kindertagesbetreuung zusammen. So haben sich Gemeinden Fleischwangen, Guggenhausen und Unterwaldhausen zusammengeschlossen. Die Gemeinde Eichstegen hat mit der Gemeinde Altshausen entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Anmeldung der Kinder läuft in 18 Kommunen

direkt über die Einrichtungsleitungen, teils in Rücksprache mit der Kommune selbst. In 15 Kommunen läuft die Anmeldung zentral über die Kommune und 7 Kommunen arbeiten mit einer Software für die Platzvergabe.

Innerhalb der Gespräche wurden neben den Schilderungen zu den örtlichen Begebenheiten auch Problemlagen thematisiert. Es zeigte sich, dass 22 der 39 Kommunen einen bereits bestehenden Fachkräftemangel thematisierten. Manche Kommunen versuchen über Personalüberschuss, Werbekampagnen oder Ähnliches diesem entgegenzuwirken. Es ist erwartbar, dass der Fachkräftemangel weiterhin zunehmen wird und damit einhergehend die Erfüllung des Rechtsanspruches zukünftig schwieriger sein wird. Zumal auch einige Kommunen äußerten, dass eine weitere Zunahme an Ganztagsangeboten gewünscht beziehungsweise notwendig ist. In ländlicheren Kommunen ist der „Trend“ zur Ganztagsbetreuung dabei nicht ganz so ausgeprägt wie in urbaneren Gemeinden und Städten. Erfreulich ist, dass in fast allen Kommunen die Praxisintegrierte Ausbildung in den örtlichen Einrichtungen angeboten werden. So können weitere Fachkräfte gewonnen werden. Im Landkreis Ravensburg gibt es in den Kommunen verschiedene Modelle hinsichtlich der Trägerschaft der örtlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen. In den meisten Kommunen liegt die Trägerschaft der örtlichen Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, in anderen gibt es Mischformen mit freien Trägerschaften und der Kommune als Träger und in wenigen Kommunen gibt es nur Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Kommune. 9 Kommunen äußerten, dass die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern ausbaufähig ist und wünschten sich teils Unterstützung seitens des Landkreises.

In 10 Gesprächen thematisierten Kommunen auch die bereits fehlenden oder künftig fehlenden Betreuungsplätze. Die Kommunen waren sehr bemüht mögliche Bedarfe zu decken und suchten den persönlichen Kontakt mit den Eltern um gemeinsam Lösungen zu finden. Diese Vorgehensweise wird auch zukünftig wichtig sein. Trotz einem sich weiter zuspitzenden Fachkräftemangel, welcher zu Gruppenschließungen führen und damit zu weniger Plätzen führen kann, muss dennoch weiterhin eine gute Bedarfsplanung in den Kommunen forciert werden. Diese ist aber durchaus komplex und einzelne, vorwiegend kleinere Kommunen, äußerten in den Gesprächen den Wunsch hier tiefergehende Unterstützung durch die Landkreisverwaltung zu erhalten.

Eine Möglichkeit die fehlenden Randzeitenbetreuung abzudecken liegt in der Kindertagespflege. Auch im Kleinkindbereich wird die Kindertagespflege von den Kommunen als ein gutes Angebot empfunden. In 26 Kommunen gibt es eine aktive Tagespflege, in 3 Kommunen sogar eine Großtagespflege. In 10 Gesprächen thematisierten die vor Ort Verantwortlichen, dass Anreize für die Kindertagespflegepersonen geschaffen werden. Viele Kommunen engagieren sich für die Tagespflege zu werben, indem sie Anzeigen im Gemeindeblatt schalten. Allerdings gelingt es nicht allorts dadurch Tagespflegepersonen zu

gewinnen. 9 Kommunen äußerten im Rahmen der Gespräche, dass die Zusammenarbeit mit den Vermittlungsstellen der Kindertagespflege ausbaubar ist.

Innerhalb der Kommunenbesuche wurde ebenfalls das Thema Schulkindbetreuung aufgegriffen. Es zeigte sich, dass der kommende Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in den Grundschulen in den Kommunen präsent ist. Allerdings fehlen dem Großteil der Kommunen noch konkrete Ausführungen zu Umsetzung. Faktisch sind die Kommunen zum Zeitpunkt der Kommunenbesuche auch noch nicht in der planerischen Verantwortung, da diese auf Seiten des örtlichen Jugendhilfeträgers liegt und es noch keine Hinwirkungspflicht seitens der Kommunen gibt. In der Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruches wird der intensive Austausch mit den Kommunen weiterhin stattfinden, da eine Umsetzung nur im Schulterschluss zwischen Landkreis und Kommunen möglich sein wird. 12 Kommunen äußerten während der Gespräche, dass sie sich schon erste Gedanken oder sich sogar schon intensiv auf den kommenden Rechtsanspruch vorbereiten.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Besuche den Austausch zwischen Kommunen und Landkreisverwaltung im Bereich Kindertagesbetreuung intensiviert haben. Beide Seiten konnten von den Gesprächen profitieren und es konnten gemeinsame Herausforderungen und Problemstellungen vor Ort thematisiert werden.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Das vergangene Berichtsjahr sowie das erste Halbjahr 2023 war von Kommunikation, Austausch und Veränderung geprägt.

Nach wie vor zeigt sich, welchen Stellenwert eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung hat. Es ist demnach zu begrüßen, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis weiterhin bemüht sind, die Angebote für Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren im Landkreis weiter auszubauen sowie dem Thema Fachkräftemangel Maßnahmen entgegenstellen umso dem Rechtsanspruch zu entsprechen.

Dennoch nimmt die Anzahl der Kontakte von Eltern zu, welches sich an das Jugendamt mit einer vermeintlichen Nichterfüllung des Rechtsanspruchs wenden. Diese Fälle führten bislang nicht zu einem Klageverfahren seitens der Eltern, sondern konnten in der Vergangenheit – beispielsweise durch die Unterstützung des Jugendamtes in der Kommunikation zwischen Eltern und der Kommune - abgewendet werden. Im Laufe des ersten Halbjahres 2023 haben 36 Eltern Kontakt zum Jugendamt aufgenommen. Kommt es laut Verfahrensweg zu keiner Lösung innerhalb der Gemeinde, haben die Eltern das Recht einen Kindergartenplatz gerichtlich einzuklagen. Das Landratsamt Ravensburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist Klagegegner. Stand Oktober 2023 laufen zwei Verfahren, in denen die Elternpaare den Rechtsanspruch ihres Kindes geltend machen.

In Anbetracht der aktuellen ersten Urteile in Baden-Württemberg und der Erfahrungen der steigenden Anzahl an Kontakten mit Eltern in den letzten Jahren sah die Landkreisverwaltung bereits im Herbst 2022 den Bedarf, 2023 den Austausch mit den Kommunen zu intensivieren und Veränderungen anzustoßen. So wurden im ersten Halbjahr 2023 die einzelnen Kommunen aufgesucht. In diesen Gesprächen wurde neben der aktuellen örtlichen Lage ein möglicher Verfahrensweg bei fehlenden Plätzen, sowie die Bedeutung der Kommunalen Bedarfsplanung thematisiert. Der gelungene Austausch und die sehr gute Kooperation mit den Kommunen wird auch zukünftig hinsichtlich fehlender Plätze fortgeführt werden.

Um auch zukünftig die Gesamtplanerische Verantwortung, welche auf Seiten des örtlichen Jugendhilfeträgers liegt, wahrnehmen zu können und die Kommunen zukünftig bestmöglich zu unterstützen, wurde ebenfalls das Erhebungsverfahren zum Ausbaustand der Kindertagesbetreuung umgestellt. Das Erhebungswesen ist deutlich umfangreicher als in der Vergangenheit und beinhaltet auch kommunalplanerische Aspekte wie beispielsweise geplante Versorgungsquoten. Es war erwartbar, dass das erste Erhebungsjahr noch etwas „holprig“ verläuft. Dennoch geben die ersten ausgewerteten Daten einen Anhaltspunkt dafür, an welchen Themen im Landkreis auch künftig angeknüpft werden muss. Ziel muss es nun sein, gemeinsam mit den Kommunen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales nochmals den Erhebungsbogen sowie die damit zusammenhängenden kommunalplanerischen Aspekte zu betrachten. Wir sind zuversichtlich, dass wir durch den

konstruktiven Austausch und die gute Kooperation mit den Kommunen künftige gemeinsame Herausforderungen erkennen und bearbeiten können.

5. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2021, 12. Oktober): Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG).

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966> (16.10.2023)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2023a, 27.Juni): Pressemitteilung 144/2023: Geburten in Baden-Württemberg: 1,5 Kinder je Frau – deutlich weniger als 2021 - Pforzheim mit höchster, Heidelberg mit niedrigster Geburtenrate im vergangenen Jahr.

<http://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2023144> (13.10.2023).

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2023b, 11. Oktober): Pressemitteilung 243/2023: Über 506 000 Kinder in Kindertagesbetreuung -Betreuungsquote der 3- bis unter 6-Jährigen in Baden-Württemberg 2023 auf Rekordtief von 91 % gesunken

<http://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2023243> (13.10.2023)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2023c): Betreuungsquoten der unter 3-jährigen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs am 1.März 2023.

<https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Kindbetreuung/KJH-u3-KEKP.jsp> (13.10.2023).

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2023d): Betreuungsquoten der unter 3-jährigen in den in den Bundesländern Deutschlands am 1.März 2023.

<https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Kindbetreuung/KJH-u3-KEKP.jsp> (13.10.2023).

Anhang

Rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung

Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - SGB VIII)

Der dritte Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter der Überschrift „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde in den vergangenen Jahren mehrfach verändert und so der Ausbau der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde zum 01.01.2005 die Voraussetzung für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung geschaffen. Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) wurde die gesetzliche Grundlage zum Ausbau der Kindertagesbetreuung zum 01.10.2008 nochmals erweitert. Seit dem 01.08.2013 gilt für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Als bedarfsunabhängiges Infrastrukturangebot steht die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs allen Kindern zu. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich aber im Einzelfall nach dem individuellen Bedarf.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt nach wie vor. Hier sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder dieser Altersgruppe schaffen. Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter soll ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen vorgehalten werden. Ergänzend dazu können Kinder im Kindergarten- oder schulpflichtigen Alter auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt weiterhin eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zum Vorhalten von Plätzen, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes geboten ist, die Erziehungsberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Zuletzt wurde das SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) im Juni 2021 geändert. Veränderungen ergeben sich z.B. im Betriebserlaubnisverfahren. Z.B. wird zur Erteilung einer Betriebserlaubnis das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes notwendig, ebenso wird der Begriff der Trägerzuverlässigkeit eingeführt. Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung wird gestärkt. Im Bereich der Kindertagespflege werden Tagespflegepersonen in den §8a Abs. 4 SGB VIII neu aufgenommen. Dies bedeutet, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Tagespflegepersonen eine Vereinbarung zum § 8a SGB VIII abschließen muss.

Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) konkretisiert die Aufgaben der Städte und Gemeinden bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SGB VIII auf Landesebene. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. Die Gemeinden sollen bei ihrer Bedarfsplanung die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beteiligen.

Das KiTaG regelt außerdem die Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger. Danach erfolgt die Verteilung der Bundes- und Landesmittel auf die Gemeinden nach der Zahl der in einer Kommune betreuten Kinder, d. h. es gilt das Prinzip „das Geld folgt den Kindern“. Die Betriebskostenförderung der Kleinkindgruppen sowie der Kindertagespflege ist analog zur Kindergartenförderung geregelt. Die Träger von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung haben einen Rechtsanspruch auf Bezuschussung durch die Standortgemeinde. Dieser beträgt mindestens 68 % der Betriebskosten. Auch wenn Einrichtungen nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten die Träger einen platzbezogenen Zuschuss in Höhe der jeweiligen Finanzausgleichszuweisungen des Landes für jeden belegten Platz.

Die Finanzierung der Plätze für auswärtige Kinder ist durch einen interkommunalen Kostenausgleich zwischen Standort- und Wohngemeinde gesetzlich geregelt. Die Gemeinden im Landkreis Ravensburg haben sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag darauf verpflichtet, diese Zahlungen nach einer Empfehlung des Gemeindetages in pauschalierter Form zu leisten.

Im KiTaG ist die Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gesetzlich verankert. Er dient der Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII in den Tageseinrichtungen. Es liegt in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie sie die Ziele des Orientierungsplans erreichen.

Das Land Baden-Württemberg hat zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden im November 2011 einen „Pakt für Familien mit Kindern“ beschlossen. Neben der Landesförderung für die Schulsozialarbeit und der zusätzlichen Förderung für Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten steht die Verbesserung der Kleinkindbetreuung im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Danach fördert das Land die Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung künftig in wesentlich größerem Umfang und beteiligt sich ab dem Jahr 2014 mit 68 % an den Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung.

Mit der letzten Novelle vom 24.04.2013 wurde der in § 7 KiTaG verankerte Fachkräftecatalog für die Kindertageseinrichtungen deutlich erweitert. Damit wurde sowohl dem Fachkräftebedarf, als auch dem inzwischen differenzierteren Angebot von Fachkräften, unter anderem durch neue Studienabschlüsse im Bereich der frühkindlichen Bildung, Rechnung getragen.

Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

Der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege wird vom Land auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) unterstützt. Der Landkreis erhält Fördermittel, deren Höhe abhängig ist von der Anzahl der Kinder bis zum dritten Lebensjahr und dem Qualifizierungsstand der Tagespflegepersonen. Der Landkreis muss eine Komplementärfinanzierung der Landesförderung aus eigenen Mitteln sicherstellen. Die gesamte Förderung ist zweckgebunden für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeeltern. Die Höhe der Landesförderung variiert jährlich aufgrund der verschiedenen Bemessungsgrundlagen. Neben der Förderung enthält die VwV Kindertagespflege inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Kindertagespflege, wie den Verweis auf das in Baden-Württemberg geltende Konzept zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Außerdem regelt die Verwaltungsvorschrift die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege am 07. April 2021 im Land Baden-Württemberg sind bei der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen ein Umfang von 300 UE zu Grunde gelegt.

Pakt für gute Bildung und Betreuung und Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)

Das Land Baden-Württemberg stellt ab 2019 bis 2024 schrittweise rund 80 Millionen Euro jährlich zu Verfügung. Das Ziel ist die Förderung der Qualität in der frühkindlichen Bildung, mehr Fachkräfte und eine intensivere Förderung aller Kinder.

Der Pakt besteht aus einer Ausbildungsoffensive für Fachkräfte, ein neues Konzept für eine verlässliche sprachliche und elementare Förderung, eine stärkere Unterstützung der Inklusion, die Weiterentwicklung der Kooperation Kindertageseinrichtung-Grundschule, die Stärkung der Kindertagespflege sowie dem Aufbaus eines „Forums für frühkindliche Bildung“, in dem auch der Orientierungsplan evaluiert werden soll.

Der Bund unterstützt die Länder bis Ende 2022 bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zur Umsetzung erhält das Land Baden-Württemberg bis 2022 rund 729 Millionen Euro. Der überwiegende Teil fließt dabei in die Finanzierung der Leitungszeit. Alle Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe nach § 1 Absatz 1 KiTaVO erhalten eine Leitungszeit. Der Umfang der Leitungszeit beträgt mindestens sechs Stunden wöchentlich und erhöht sich ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe (im Sinne des § 1 Abs. 1 KiTaVO) um mindestens zwei weitere Stunden je Gruppe.

Angebotsformen der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

Die institutionellen Betreuungsformen für Kinder unter drei Jahren sind sehr vielfältig und reichen von Spiel- und Krabbelgruppen über die Krippen bis hin zu altersgemischten Gruppen in Tageseinrichtungen. Im Folgenden werden zunächst die „reinen“ Angebotsformen für Kleinkinder und im Anschluss die altersgemischten Formen beschrieben.

Spielgruppen

Spielgruppen ermöglichen Kindern erste Erfahrungen in einer Gruppe. Hier treffen sich Kinder im Alter von etwa einem bis drei Jahren einmal oder mehrmals wöchentlich. In Spielgruppen übernehmen Erzieherinnen und Erzieher oder andere geeignete Kräfte die Betreuung zusammen mit den Eltern. Bei einer Öffnungszeit von bis zu zehn Stunden wöchentlich benötigen diese Gruppen keine Betriebserlaubnis, erhalten jedoch auch keine Landesförderung.

Betreute Spielgruppen

Umfasst die Betreuung in einer Spielgruppe einen Rahmen von zehn bis 15 Stunden wöchentlich, spricht man von einer betreuten Spielgruppe. Sie benötigt eine Betriebserlaubnis. Die Betreuung durch eine Fachkraft und eine weitere Betreuungskraft ist neben geeigneten Räumen erforderlich. Die Gruppengröße liegt bei maximal zehn Kindern. Betreute Spielgruppen werden wie Kinderkrippen seit 2009 nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) gefördert. Sind sie in der örtlichen Bedarfsplanung aufgenommen, beträgt der Landeszuschuss mindestens 68 % der Betriebskosten. Nicht aufgenommene Einrichtungen erhalten den kindbezogenen Zuschuss nach FAG, den die Standortgemeinde erhält und an den jeweiligen Träger weiterleitet.

Krippen

Wenn die Betreuungszeit eines Angebotes 15 Stunden wöchentlich überschreitet, spricht man von Kleinkindgruppen oder Kinderkrippen. Auch hier werden maximal zehn Kinder im Alter bis drei Jahren betreut. Die Anforderungen an die räumliche und personelle Ausstattung richten sich nach der konkreten Öffnungszeit und sind deutlich höher als in einer Betreuten Spielgruppe. Seit 2009 ist die Förderung wie bei den Betreuten Spielgruppen im Finanzausgleichgesetz (FAG) geregelt. Sie beträgt mindestens 68 % der Betriebskosten.

Altersgemischte Gruppen im Kindergarten

In Kindergartengruppen können auch Kinder unter drei Jahren und/oder Schulkinder aufgenommen werden. Man spricht dann von einer Altersgemischten Gruppe, die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss jedoch überwiegen. Mit jedem aufgenommenen Kind unter

drei Jahren reduziert sich die Gruppengröße um einen Platz, ausgehend von der Regelgruppengröße der jeweiligen Betriebsform. Wichtig ist die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der unter Dreijährigen in der Tagesstruktur, der Raumgestaltung, dem Materialangebot und der personellen Besetzung. Die pädagogische Konzeption des Kindergartens muss für diese Altersgruppe angepasst sein. Besondere Bedeutung hat dabei die eltern-begleitete Eingewöhnung der Kinder, die ihrem Bindungsbedürfnis Rechnung trägt und für das Wohlfühlen der Kinder in der Einrichtung unverzichtbar ist. Ein bloßes „Auffüllen“ freier Plätze wird den Anforderungen einer altersgerechten und qualitativvollen Betreuung von Kleinkindern nicht gerecht.

Altersgemischte Gruppen können mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Altersstrukturen gebildet werden, z. B. mit Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, oder im Alter von zwei Monaten bis 14 Jahren oder im Alter von drei bis 14 Jahren.

Die Gruppenstärke richtet sich nach dem Anteil der Kleinkinder und dem Umfang der Betreuungszeit. In Gruppen mit Kindergarten- und Kleinkindern (z. B. im Alter von einem bis sechs Jahren) beträgt sie höchstens 15 Kinder, wovon bis zu fünf Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden können. Gruppen mit Kindern im Kindergarten- und Schulalter haben bei Ganztagsbetreuung maximal 20 Plätze. Die personelle Besetzung und der Raumbedarf hängen vom jeweiligen Betreuungsumfang und der Altersstruktur in der Gruppe ab. Generell sind während der Hauptbetreuungszeiten zwei Fachkräfte erforderlich. Das Nähere regelt die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO).

Angebotsformen für Kinder im Kindergartenalter

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg sieht in Kindergarten- und altersgemischten Gruppen die folgenden Betriebsformen vor:

- Halbtagsgruppen (HT): Vor- oder Nachmittagsbetreuung, 25/28 Plätze. Betreuungszeit mind.3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag.
- Regelgruppen (RG): Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung, 25/28 Plätze.
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): durchgehende Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden, 22/25 Plätze.
- Ganztagsgruppen (GT): durchgehende Öffnungszeit über sieben Stunden mit Mahlzeiten und Schlafmöglichkeiten, 20 Plätze.

Angebotsformen für Schulkinder

Die zuvor beschriebenen Altersgemischten Gruppen ermöglichen auch die Aufnahme von Schulkindern. Im Folgenden sind weitere Angebotsformen für Schulkinder beschrieben.

Verlässliche Grundschule

Innerhalb eines Zeitkorridors von sechs Zeitstunden am Vormittag, einschließlich Unterricht und Pausen etwa von 7.00 bis 14.00 Uhr, fördert das Land Baden-Württemberg Betreuungsangebote für Grundschul Kinder pro Schuljahr mit 458 Euro je betreuter Wochenstunde und Gruppe im Umfang von maximal 15 Stunden pro Woche. Träger des Betreuungsangebotes im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sind die öffentlichen Schulträger oder gemeinnützige freie Träger. Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, da diese Betreuungsform als Jugendfreizeiteinrichtung i.S.v. § 45 Abs. 1 Zi. 1 SGB VIII definiert wird.

Hort/Hort an der Schule

Der Hort ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung zur ganztägigen Betreuung von Schulkindern. Er soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Als Tageseinrichtung für Kinder erfüllt er den in § 22 SGB VIII beschriebenen Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Hortgruppen werden bis zu 20 Kinder von Fachkräften betreut. Sie können einer oder mehreren Schulen zugeordnet und dort oder in Räumen des jeweiligen Trägers untergebracht sein. Träger eines Hortes können Gemeinden und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sein. Sie erhalten einen Zuschuss des Landes in Höhe von 12.373 Euro je Gruppe im Schuljahr. Voraussetzung ist, dass eine Betreuung von mindestens fünf Stunden an Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb des Unterrichts gewährleistet ist. Horte benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Flexible Nachmittagsbetreuung

Allgemeinbildende Schulen können nachmittags flexible Betreuungsangebote für Schulkinder organisieren, z. B. durch Arbeitsgemeinschaften oder verschiedene Freizeitaktivitäten. Die Förderung durch das Land beträgt je Gruppe und betreute Wochenstunde 275 Euro im Schuljahr. Empfänger der Förderung können öffentliche Schulträger sowie freie Träger sein.

Ganztagsschule

In Ganztagsschulen mit offener Angebotsform wird an vier Tagen pro Woche für mindestens sieben Zeitstunden ein Angebot unterhalten. Die Anmeldung zum Ganztagsbetrieb ist aus Gründen der Planungssicherheit für ein Schuljahr verbindlich. Daneben gibt es Ganztags-

schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung. Diese Form ist „voll gebunden“, d. h. die Schülerinnen und Schüler der gesamten Schule nehmen auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes am Ganztagsbetrieb teil. Neben erhöhten Deputatszuweisungen wird die Betreuung der Schüler über eine Jugendbegleitung sichergestellt. Die Betreuung durch qualifizierte und ehrenamtlich tätige Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter fördert das Land je nach Umfang der eingesetzten Stunden seitens der Jugendbegleitung mit 2.500 Euro (vier bis zehn Stunden) bis 7.000 Euro (ab 61 Stunden). Zusätzlich zu diesen Mitteln können Kooperationsaufgaben mit 500 € bis 1.500 € je Schule beantragt werden.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende Form der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, neben institutionellen Angeboten wie Kindergärten, Krippen, Kindertagesstätten und Horten. Die Betreuung findet entweder zu Hause bei der Tagespflegeperson oder bei den betreuten Kindern statt. Sie kann aber auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden, z. B. in eigens dafür angemieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen. Tagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wenn sie ein Kind außerhalb der elterlichen Wohnung, länger als 15 Stunden pro Woche, gegen Entgelt und auf Dauer, d.h. in der Regel länger als drei Monate betreuen. Die Pflegeerlaubnis berechtigt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf Kindern und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Die Tagespflege bietet zeitliche Flexibilität, die es auch erziehungsverantwortlichen Eltern oder Elternteilen mit unregelmäßiger oder ungünstiger Arbeitszeit ermöglicht, ihre Berufstätigkeit auszuüben. Für Kinder aller Altersstufen kann somit in der Regel ein individuelles Betreuungsarrangement gefunden werden. So unterstützt die Kindertagespflege Eltern bei der Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Pflichten.

Die Tagespflegefamilie bietet ein weiteres soziales Lernfeld mit den anderen Tageskindern, den Kindern der Tagespflegepersonen und den weiteren Familienmitgliedern. Damit ist die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine geeignete Betreuungsform.

Damit Kindertagespflege gelingen kann, müssen Tagespflegepersonen nach dem in Baden-Württemberg gültigen Konzept eine Qualifizierung auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) absolvieren. Dadurch sollen Tagespflegepersonen über pädagogische Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf die individuellen Bedürfnisse des Tagespflegekindes einzugehen.

Drei regionale Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in freier Trägerschaft sind im Landkreis Ravensburg für die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und

Familien zuständig. Die Arbeit der regionalen Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft erfolgt in enger Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege beim Jugendamt des Landkreis Ravensburg.

Ansprechpartner

Landratsamt Ravensburg

Jugendamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Jugendamtsleitung

Michele Sforza
Telefon: 0751/85-3200, E-Mail: m.sforza@rv.de

Strategische Jugendhilfeplanung im Landkreis Ravensburg

Miriam Münch-Schemperle
Telefon: 0751/85-3115, E-Mail: m.muench-schemperle@rv.de

Fachberatung für kommunale und nichtkonfessionelle Kindertageseinrichtungen

Nathalie Holzner-Goerens
Telefon: 0751/85-3214, E-Mail: n.holzner-goerens@rv.de

Koordinierung Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Sinem Öztürk
Telefon: 0751/85-3217, E-Mail: s.oetztuerk@rv.de

Fachberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg

Landesverband Kath. Kindertagesstätten e. V.

Fachberatungsstelle Amtzell, Haslacher Straße 16, 88279 Amtzell, Fax 07520 96185, E-Mail fb.amtzell@lvkita.de

Wolfgang Dietz

Ansprechpartner für Mitgliedseinrichtungen in: Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Isny, Kisslegg, Leutkirch, Wangen

Telefon 07520 961-88

E-Mail wolfgang.dietz@lvkita.de

Martina Quatember-Eckhardt

Ansprechpartnerin für Mitgliedseinrichtungen in: Ravensburg, Schlier, Waldburg, Weingarten, Bodnegg, Grünkraut

Telefon 07520 961-87

E-Mail martina.quatember-eckhardt@lvkita.de

Sebastian Renner

Ansprechpartner für Mitgliedseinrichtungen in: Bad Wurzach, Bergatreute, Wolfegg, Vogt

Telefon 07520 961-86

E-Mail sebastian.renner@lvkita.de

Daniela Winand

Ansprechpartnerin für Mitgliedseinrichtungen in: Aulendorf, Bad Waldsee, Horgenzell, Wilhelmsdorf, Fronreute, Wolpertswende, Baienfurt, Baidt, Berg

Telefon 07520 923397

E-Mail daniela.winand@lvkita.de

Fachberatungsstelle Biberach, Hindenburgstraße 24, 88400 Biberach

Birgit Mayer

Ansprechpartnerin für Mitgliedseinrichtungen in: Altshausen, Ebenweiler, Fleischwangen, Königseggwald, Riedhausen, Ebersbach, Ebersbach-Boos, Boms, Hoßkirch

Telefon 07351 5758811

E-Mail birgit.mayer@lvkita.de

Evang. Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart

Michaela Mekiska

Ansprechpartnerin für: Mitgliedseinrichtungen im gesamten Landkreis

Telefon Tel. 0711/1656-245,

E-Mail mekiska.m@evlvkita.de

Evang. Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder Kirchenbezirk Ravensburg
Weinbergstr. 10, 88214 Ravensburg

Kerstin Kölsch

Ansprechpartnerin für: Mitgliedseinrichtungen im gesamten Landkreis

Telefon 0751 95 223 041

E-Mail k.koelsch@evkirche-oab.de

Evangelische Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder Kirchenbezirk Biberach

Andrea Schneider

Ansprechpartnerin für: Mitgliedseinrichtungen in: Aulendorf

Telefon 01573/4190636

E-Mail andrea.schneider@elk-wue.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Regionalverband Oberschwaben/Bodensee, Fachberatung Kindertagesstätten,
Pfannenstiel 29a, 88214 Ravensburg

Ruth Glökler

Ansprechpartnerin für: Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Johanniter Unfall Hilfe

Telefon 0751 36149-18

E-Mail ruth.gloekler@johanniter.de

Viktoria van Waasen

Telefon 0751 3614967

E-Mail Viktoria.vanWaasen@johanniter.de

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Badstr. 41, 70372 Stuttgart

Cornelia Ziegenhagen

Ansprechpartnerin für: Tageseinrichtungen in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes

Telefon 0711 56061-246

Email c.ziegenhagen@drk-bw.de

Landratsamt Ravensburg – Jugendamt

Gartenstraße 107, Zimmer A359, 88212 Ravensburg, Telefax 0751 85773214

Nathalie Holzner-Goerens

Ansprechpartnerin für kommunale und nichtkonfessionelle Einrichtungen im gesamten Landkreis

Telefon 0751 85-3214

E-Mail n.holzner-goerens@rv.de



www.rv.de

LAND
KREIS
RAVENS
BURG



*Freund
lichkeit³*

Bürger/innen
Gemeinden
Mitarbeiter/innen